

1. Vorschriften für Eingriffe auf die Geländebeschaffenheit

1.1.

Der Mutterboden muss sorgfältig abgehoben und *** nach Beendigung der Arbeiten wieder aufgetragen werden. Man erreicht dadurch eine raschere, standortgerechte Wiederbegrünung.

*** seitlich schichtenweise, unter Beibehaltung der ganzen Erdschollen, gelagert sowie

1.2.

Die großflächig vorgesehenen Arbeiten sind zum Erreichen der mechanischen Bearbeitbarkeit nicht notwendig und würden die besonders wertvolle landschaftsökologische Situation schwerwiegend beeinträchtigen. Bei entsprechender Sorgfalt und schonender Ausführung der Baggerarbeiten kann der landschaftsökologische Eingriff bei gleichwertigem Ergebnis erheblich vermindert werden.

1.3.

Es dürfen lediglich Entstockungen und Entsteinungen, sowie im Zuge derselben die Nivellierungen der Entnahmestelle, vorgenommen werden.

1.4.

Die Erdbewegungen sind auf punktuelle Eingriffe zu reduzieren, wobei mindestens __ % der bestehenden Vegetationsdecke erhalten bleiben müssen.

1.5.

Die Fläche unterhalb der Baumkronen darf von den Arbeiten nicht berührt werden, um die Baumwurzeln nicht zu beschädigen.

1.6.

Längs des Waldrandes muss ein Schutzstreifen von mindestens _ m von den Arbeiten ausgeklammert werden. Dadurch werden Baumwurzeln nicht beschädigt und der landschaftsästhetisch sowie ökologisch wertvolle Waldrand bleibt erhalten.

1.7.

Aus landschaftsökologischen Gründen dürfen bestehende Gewässer, Gräben und Waale, auch wenn nur zeitweise Wasser führend, von den Arbeiten nicht berührt werden. Durch die Einhaltung eines beidseitigen Schutzstreifens von mindestens ___ m *** ist deren Schutz zu gewährleisten.

*** vom Gewässerrand

*** von der Böschungsoberkante

*** von der Ufervegetation

1.8.

Die Wanderwege, die durch diesen Wegbau unterbrochen oder beschädigt werden, müssen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder instand gesetzt werden.

1.9.

Es müssen geeignete Schutzvorrichtungen errichtet werden, um das Abrutschen oder Abrollen von Materialschüttungen in angrenzende Flächen zu verhindern.

Die Schutzvorrichtungen müssen sofort nach Beendigung der Arbeiten vollständig abgebaut und abtransportiert werden.

1.10.

Es darf nur reines Aushubmaterial abgelagert werden.

1.11.

Es darf kein Material aus dem umliegenden Gelände entnommen werden.

1.12.

Die Kronenbreite des Weges darf ___ m nicht überschreiten.

1.13.

Der gesamte Baum- und Strauchbestand muss aus landschaftsökologischen Gründen erhalten bleiben.

2. Vorschriften für gestaltende Maßnahmen (Begrünung)

2.1.

In jenen Teilstücken, wo durch die hohe Hangneigung ein seitlicher Massenausgleich nicht möglich ist, muss das anfallende Material abtransportiert und an *** Stelle abgelagert werden.

***im Projekt vorzusehender

***eigens zu bestimmender

***von der Forstbehörde zu bestimmender

2.2.

Die Hangneigung der bearbeiteten Fläche muss jener der angrenzenden Flächen ohne Abstufungen angeglichen werden.

2.3.

Zur bestmöglichen Einfügung der Wegtrasse in das Landschaftsbild und zur Vermeidung von Erosionsschäden müssen die Böschungen, *** unmittelbar nach Fertigstellung der Arbeiten dem Standort entsprechend gestaltet und wirksam begrünt werden.

*** sowie die Fahrbahn, mit Ausnahme der beiden Fahrspuren,

2.4.

Alle von den Arbeiten betroffenen Flächen sind sofort mit standortgerechtem Saatgut zu begrünen.

2.5.

Sämtliche, von den Arbeiten betroffenen Flächen sind entsprechend ihrer ursprünglichen Beschaffenheit wiederherzustellen. Durch Findlinge und das Wiedereinsetzen der Rasensoden *** muss das ursprüngliche Erscheinungsbild weitgehend wieder hergestellt werden.

*** sowie die Einsaat von Saatgut natürlich vorkommender Arten,

2.6.

Um die Entstehung ökologisch und landschaftlich wertvoller Lebensräume und Flurgehölze zu fördern, müssen die auf den Flächen entnommenen Steine *** am Rand der Fläche gelagert werden.

*** sowie die gerodeten Wurzelstöcke

2.7.

Entfernte Gehölze sind durch Neupflanzungen einheimischer Arten zu ersetzen. Das Aufkommen und die Entwicklung der Pflanzungen sind durch geeignete Pflege- und Schutzmaßnahmen zu gewährleisten.

2.8.

Die Vegetation muss einer natürlichen Entwicklung überlassen werden.

3. Vorschriften für verschiedene Bauelemente im Gelände

3.1.

Die im Projekt vorgesehenen Stützbauwerke sind durch Böschungen zu ersetzen.

3.2.

Zyklopenmauern sind ausschließlich mit örtlich vorkommenden Gesteinsarten auszuführen.

3.3.

Die Kunstbauten müssen *** in Material, Farbe und Form an die umliegende Geländetypologie angepasst werden.

*** in der Höhe reduziert und

*** in der Höhe stufig angelegt und

*** in Längsrichtung mehrfach unterbrochen und

*** mehrere Pflanzlöcher und Nischen aufweisen und

3.4.

Der Neigungswinkel der Stützbauwerke darf nicht mehr als $_{ }^{\circ}$ betragen, um die Begrünung zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sind alle Zwischenräume mit Mutterboden auszufüllen und anschließend mit ortsgerechten Sträuchern zu bepflanzen.

3.5.

Die Mauer muss als Trockenmauer in traditioneller Bauweise errichtet werden.

3.6.

Die Einzäunung des *** darf nur mit einem Natur belassenem Holzzaun, vorzugsweise einem Zaun ortstypischer Machart erfolgen.

*** des Fassungsbereichs

des Gastankes

der Anlagenteile

des Bereichs

3.7.

Leitplanken sind aus landschaftlichen Gründen als homologierte Holzleitplanken (naturbelassen) mit Metallkern zu errichten.

3.8.

Im Zuge der Arbeiten in Mitleidenschaft gezogene Trockenmauern und Holzzäune sind in fachgerechter, ortstypischer Machart wieder zu errichten.

4. Vorschriften für Bauwerke, Aufstiegsanlagen und andere technische Anlagen

4.1.

Alle ober- und unterirdischen Bauteile des Altbestandes sind vollständig abubrechen und fachgerecht zu entsorgen.

4.2.

Sichtbauteile sind in matten, farblich strukturierten Naturtönen zu erstellen, welche entsprechend der vorherrschenden Grundfarbe im Landschaftsbild zu wählen sind. Dadurch kann die landschaftliche Einbindung der Bauteile verbessert werden. Großflächig eintönige Ausführungen und glatte, reflektierende Flächen sind nicht gestattet.

4.3.

Sichtbare Mauerteile sind in Naturstein auszuführen, wobei örtlich vorkommende Gesteinsarten zu verwenden sind.

4.4.

Sämtliche Bauwerke sind unterirdisch zu erstellen, wobei deren vollständige Abdeckung ohne künstliche Geländeaufschüttungen erfolgen muss.

4.5.

Um die bessere Einfügung des Gebäudes und der technischen Anlagen in das umliegende Gelände zu erreichen, müssen in deren unmittelbaren Nähe Sträucher und Bäume einheimischer Arten gepflanzt werden.

4.6.

Auf die zu beiden Seiten der Zugangsöffnung vorgesehenen Flügelmauern ist zu verzichten. Stattdessen sind die seitlichen Böschungen durch andere geeignete Maßnahmen abzusichern, welche dem umliegenden natürlichen Gelände bestmöglich angepasst sind.

4.7.

An keiner Stelle dürfen Betonfundamente aus dem Boden ragen.

4.8.

Der Sockel ist in Natursteinmauerwerk auszuführen, wobei örtlich vorkommende Gesteinsarten zu verwenden sind.

4.9.

Die Eindeckung des Bauwerks muss als Gründach mit mind. __ cm Substrattiefe erfolgen, welches mit standortgerechtem Saatgut zu begrünen ist.

4.10

Es muss unbehandeltes Holz verwendet werden.

4.11

Das Gebäude ist als *** zu errichten.

*** vollständige Holzkonstruktion

*** Rundholzblockbau

*** Kantholzblockbau

4.12.

Das Dach muss mit *** eingedeckt werden.

*** Holzschindeln

*** Holzbrettern

5. Verwaltungstechnische Vorschriften

5.1.

Die Arbeiten müssen im Einvernehmen mit der Forstbehörde durchgeführt werden.

5.2.

Mindestens __ Tage vor Beginn der Arbeiten muss das Amt für __ schriftlich benachrichtigt werden.

5.3.

Das den Auflagen entsprechend abgeänderte Projekt muss dem Amt für Landschaftsschutz zur Begutachtung vorgelegt werden.

5.4.

Die Vorschriften der Gemeindebaukommission müssen eingehalten werden.